

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e43db043-cad2-3ce9-966d-5ab345fb1614>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe - Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub (TRGS 504)
Amtliche Abkürzung	TRGS 504
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Gefahrstoffe - Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub (TRGS 504)

Vom 14. Juni 2016 (GMBI S. 609, 791)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder.

Sie werden vom

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese TRGS konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Gefahrstoffverordnung. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt	Abschnitt
Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung	3
Schutzmaßnahmen	4
Vorgehensweise zur Inanspruchnahme der Übergangsregelung	5
Arbeitsmedizinische Prävention	6
Literatur	Anlage

Anforderungen an die Erstellung von branchen- oder tätigkeitsspezifischen Hilfestellungen gemäß Nummer 5 dieser TRGS

[Anhang](#)